Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Sicherheit von Maschinen

Merkblatt zur EU-Richtlinie 2006/42/EG

Maschinenrichtlinie

Sie stellen Maschinen her, handeln mit Maschinen oder importieren Maschinen? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Maschinen den geltenden, grundlegenden Anforderungen genügen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Die EU-Maschinenrichtlinie muss seit 1. Januar 1995 voll angewendet werden. Mit ihr wurden die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Maschinen in den Staaten der Europäischen Union (EU) sowie in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) harmonisiert und damit ein einheitliches Sicherheitsniveau sowie der freie Warenverkehr von Maschinen gewährleistet.

Rechtliche Grundlagen

in der Europäischen Union (EU)

Die **EU-Richtlinie für Maschinen 2006/42/EG** (EU-Maschinenrichtlinie) wurde am 9. Juni 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nummer 2006/42/EG veröffentlicht. Sie gilt seit dem 29.12.2009 für Inverkehrbringer und Eigenhersteller von Maschinen und ersetzt die Vorgängerrichtlinie 98/37/EG und alle dazu erlassenen Änderungsrichtlinien.

Die EU-Maschinenrichtlinie wurde geändert / ergänzt durch die Richtlinie 2009/127/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden. Diese Änderungsrichtlinie muss seit 15.12.2011 verbindlich angewendet werden.

in Deutschland

Die EU-Maschinenrichtlinie ist in der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz **(Maschinenverordnung)** [9. ProdSV] vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in deutsches Recht umgesetzt.

Anwendungsbereich

Die EU-Maschinenrichtlinie gilt für die Bereitstellung auf dem Europäischen Markt auf und die Inbetriebnahme von Maschinen, auswechselbaren Ausrüstungen, einzeln in Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteilen für Maschinen, abnehmbaren Gelenkwellen, Lastaufnahmemitteln, Ketten, Seilen und Gurten sowie von unvollständigen Maschinen. Verkettete Anlagen sind ebenfalls vom Anwendungsbereich erfasst, soweit eine funktionale, steuerungstechnische und sicherheitstechnische Verknüpfung vorliegt.
Das Inverkehrbringen darf von keinem Mitgliedsstaat behindert werden, solange die Anforderungen der anzuwendenden Richtlinie(n) erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Korrekturmaßnahmen bis hin zum Rückruf können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Im Zusammenhang mit der EU-Maschinenrichtlinie sind häufig zusätzlich die EU-Richtlinie 2004/108/EG über Elektromagnetische Verträglichkeit anzuwenden, sowie die Sicherheitsziele der Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG zu beachten. In besonderen Fällen kommen noch weitere EU-Richtlinien zur Anwendung, wie z.B. die „Outdoor-Richtlinie“ 2000/14/EG.

Begriffe und Definitionen

Im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie ist der Begriff **„Maschine“** wie folgt definiert:

- eine mit einem anderen **Antriebssystem** als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die **für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt** sind;
- eine Gesamtheit, der lediglich die Teile fehlen, die sie mit ihrem Einsatzort oder mit ihren Energie- und Antriebsquellen verbinden;
- eine Gesamtheit, die erst nach Anbringung auf einem **Beförderungsmittel oder Installation in einem Gebäude oder Bauwerk** funktionsfähig ist;
- mehrere Maschinen im Zusammenwirken, die so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren **(verkettete Anlage)**;
- eine Gesamtheit von Teilen und Vorrichtungen, die für **Hebevorgänge** zusammengefügt sind und deren einzige Antriebsquelle die unmittelbar eingesetzte **menschliche Kraft** ist;

Ebenfalls Maschinen im Sinne der Richtlinie sind:

- **„auswechselbare Ausrüstungen“**
  Vorrichtungen, die der Bediener einer Maschine oder Zugmaschine nach deren Inbetriebnahme selbst an ihr anbringt, um ihre Funktion zu ändern oder zu erweitern, sofern diese Ausrüstung kein Werkzeug ist;
- **Sicherheitsbauteile**
  (soweit sie einzeln in Verkehr gebracht werden)
  Im Anhang V der Richtlinie sind beispielhaft einige Sicherheitsbauteile gelistet, wie z.B. Logikeinheiten zur Gewährleistung der Sicherheitsfunktionen, Not-Halt-Befehlsgeräte, Zweihandschaltungen, usw. Diese Liste ist nicht vollständig und kann bei Bedarf durch die Europäische Kommission aktualisiert werden.
- **„Lastaufnahmeeinrichtungen“**
  Ein nicht zum Hebezeug gehörendes Bauteil oder Ausrüstungsteil, das das Ergreifen der Last ermöglicht und das zwischen Maschine und Last oder an der Last selbst angebracht wird. Es kann auch dazu bestimmt sein, ein integraler Bestandteil der Last zu werden und wird gesondert in Verkehr gebracht.
  Als Lastaufnahmemittel gelten auch Anschlagmittel und ihre Bestandteile.
- **„Ketten, Seile und Gurte“** für Hebezwecke;
- **„abnehmbare Gelenkwellen“** d.h. abnehmbare Bauteile zur Kraftübertragung zwischen einer Antriebs- oder Zugmaschine und einer anderen Maschine, welche die ersten Festlager beider Maschinen verbinden.

Ebenfalls vom Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie erfasst sind
„unvollständige Maschinen“

- eine unvollständige Maschine kann für sich genommen keine bestimmte Funktion erfüllen und ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar.

Ausnahmen

Von der Maschinenrichtlinie ausgenommen sind nach Artikel 1(2) u.a.:

– Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile zur Ersetzung identischer Bauteile bestimmt sind und die vom Hersteller der Ursprungsmaschine geliefert werden;
– Spezielle Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten und in Vergnügungsparks;
– Fahrzeuge und Beförderungsmittel, die für den öffentlichen Straßenverkehr vorgesehen sind, mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen (z. B. Autokrane, Laderampen, etc.). D.h. diese maschinellen Auf- bzw. Anbauten fallen wiederum in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.
– Einige Maschinen für Forschungszwecke sind von der Richtlinie ausgenommen.

Die Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie erfolgt produktbezogen. So unterliegen z.B. Haushaltsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik, die für den privaten Endverbraucher bestimmt sind, nur der Niederspannungsrichtlinie und nicht der Maschinenrichtlinie.

Herstellerpflichten für Maschinen

Die Pflichten der Hersteller von Maschinen und unvollständigen Maschinen sind im Art. 5 der Richtlinie festgelegt. Um diese Pflichten zu erfüllen, empfiehlt es sich, bereits bei der Entwicklung und Konstruktion die gesetzlichen und normativen Anforderungen im Blick zu haben. Dabei sollte schrittweise vorgegangen werden:

1. Muss die Maschinenrichtlinie angewendet werden? Falls ja, Einstufung des Produkts im Hinblick auf die Anwendung der Maschinenrichtlinie z.B. als verwendungsfertige Maschine, verkettete Anlage, auswechselbare Ausrüstung, Sicherheitsbauteil, Lastaufnahmemittel, unvollständige Maschine, einfache mechanische Vorrichtung ohne Antrieb, etc.
2. Sind weitere EU-Richtlinien einschlägig (z.B. EMV-Richtlinie)?
3. Ermittlung der grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit, welche die Maschine nach Anhang I der Maschinenrichtlinie erfüllen muss;
4. Recherche der Normen und technischen Spezifikationen, die zur Erfüllung der Anforderungen benötigt werden;
5. Durchführung der Risikobeurteilung entsprechend den Vorgaben in Anhang I der Richtlinie;
6. Umsetzung, Überprüfung und Protokollierung der nach der Risikobeurteilung festgelegten Maßnahmen;
7. Erstellung der Technischen Unterlagen entsprechend Anhang VII;
8. Einführung von qualitätssichernder Maßnahmen in der Fertigung;
9. Ausstellung einer EG-Konformitätserklärung für verwendungsfertige Maschinen bzw. Einbauerklärung für unvollständige Maschinen;
10. Erstellung der Betriebsanleitung für verwendungsfertige Maschinen bzw. der Montageanleitung für unvollständige Maschinen;
11. Kennzeichnung der Maschine und Anbringung des Typenschildes.

Grundlegende Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen sind verbindliche Vorschriften für die Konstruktion und den Bau von Maschinen komplexen Anlagen, um ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz von Personen zu gewährleisten.

Diese Anforderungen sind im Anhang I angegeben und werden in harmonisierten europäischen Normen konkretisiert.

- Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für alle Maschinengattungen:
  - Allgemeine Grundsätze;
  - Steuerungen und Befehlseinrichtungen;
  - Schutzmaßnahmen gegen mechanische Gefährdungen;
  - Anforderungen an Schutzeinrichtungen;
  - Risiken durch sonstige Gefährdungen;
  - Instandhaltung;
  - Informationen.
- Zusätzliche grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für bestimmte Maschinengattungen:
  - Nahrungsmittelmaschinen und Maschinen für kosmetische oder pharmazeutische Erzeugnisse;
  - handgehaltene und/oder handgeführte tragbare Maschinen;
  - Maschinen zur Bearbeitung von Holz und oder ähnlichen physikalischen Eigenschaften;
  - Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (Umweltanforderungen)
- Zusätzliche grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zur Ausschaltung der Gefährdungen, die von der Beweglichkeit von Maschinen ausgehen;
- Zusätzliche grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zur Ausschaltung der durch Hebevorgänge bedingten Gefährdungen;
- Zusätzliche grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Maschinen, die zum Einsatz unter Tage bestimmt sind;
- Zusätzliche grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Maschinen, von denen durch das Heben von Personen Gefährdungen ausgehen.

Risikobeurteilung

Der Ablauf der **Risikobeurteilung** wird in den „Allgemeinen Grundsätzen“ zu Beginn des Anhangs I beschrieben und in der DIN EN ISO 12100 ausführlich dargelegt. Der Hersteller hat demnach dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung durchgeführt wird und die Maschine anschließend auch nach dieser Beurteilung konstruiert und gebaut wird. Durch die Beschreitung dieses iterativen Prozesses wird klargestellt, dass eine nachträgliche Risikobeurteilung nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Risikobeurteilung

Iterativer Prozess zur Risikominderung nach ISO 12100 (vereinfacht)

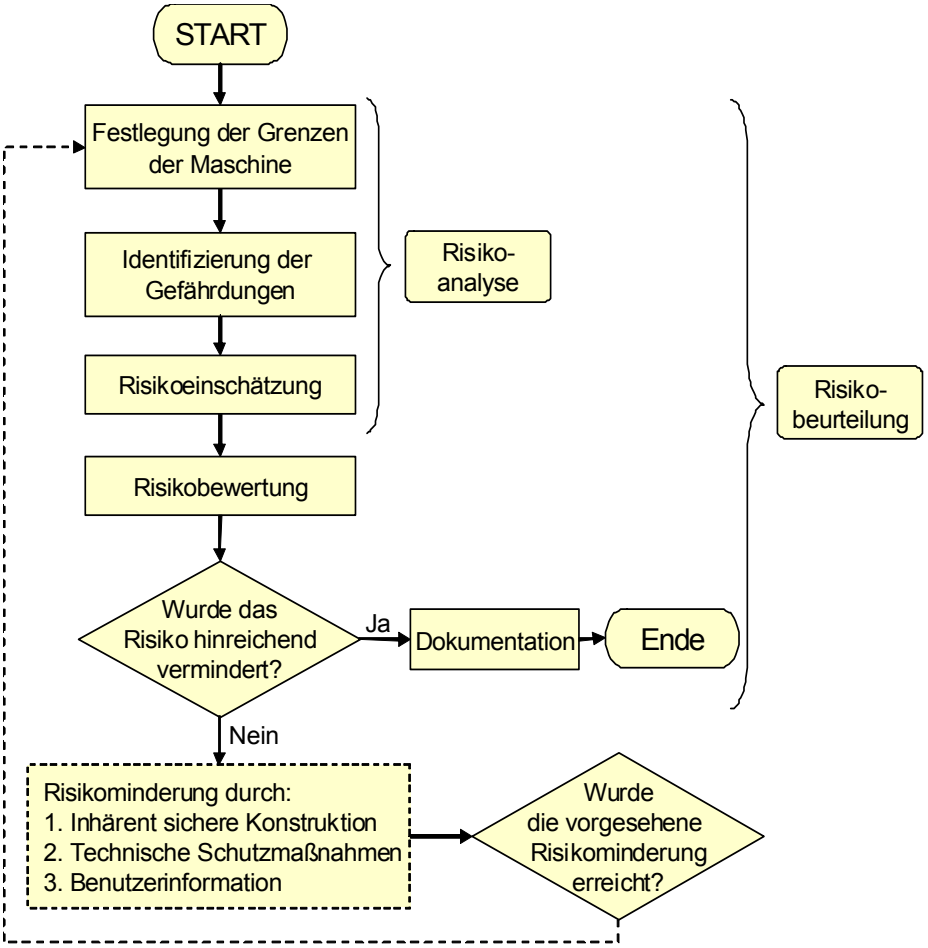

Auf Basis der Risikobeurteilung trifft der Hersteller Maßnahmen, um die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen einzuhalten. Wesentlich bei den Maßnahmen ist es, folgende Reihenfolge für die Integration der Sicherheit einzuhalten:

1. Beseitigung oder Minimierung der Gefahren bei der Konstruktion (inhärente Sicherheit);
2. Ergreifung von Schutzmaßnahmen gegen nicht zu beseitigende Gefahren;
3. Information des Benutzers über Restgefahren;
   Hinweis auf eine eventuell erforderliche Spezialausbildung oder Einarbeitung sowie erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

Die Betriebsanleitung kann sinnvoller Weise erst nach der Risikobeurteilung erstellt werden, da sie deren Ergebnisse berücksichtigen muss.

Dokumentation und Technische Unterlagen

Jeder Hersteller, sowohl von verwendungsfertigen als auch von unvollständigen Maschinen muss technische Unterlagen zusammenstellen und in seiner Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung einen „Dokumentationsverantwortlichen“ mit Sitz in der Gemeinschaft angeben.

Beim Import aus Drittstaaten ist zu beachten, dass sich die Dokumentation nicht zwingend im Gebiet der Gemeinschaft befinden und auch nicht ständig körperlich vorhanden sein muss. Sie muss jedoch vom „Dokumentationsverantwortlichen“ innerhalb einer angemessenen Frist zusammengestellt und zur Verfügung gestellt werden können.

Anhand der technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung der Maschine mit den Anforderungen der Richtlinie zu beurteilen. Die Unterlagen müssen sich, soweit es für diese Beurteilung erforderlich ist, auf die Konstruktion, den Bau und die Funktionsweise der Maschine erstrecken.

Die technischen Unterlagen für verwendungsfertige Maschinen müssen gemäß Anhang VII u.a. folgende Dokumente und Informationen enthalten:

- allgemeine Beschreibung der Maschine,
- Übersichtszeichnung, Schaltpläne,
- Detailzeichnungen, evtl. Berechnungen, Versuchsergebnisse, Bescheinigungen, die für die Überprüfung der Übereinstimmung der Maschine mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erforderlich sind,
- Unterlagen über die Risikobeurteilung inkl. Verfahrensbeschreibung, Liste der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen die für die Maschine gelten, ermittelte Gefährdungen, ergriffene Schutzmassnahmen, ggfs. Restrisiken,
- angewandte Normen und sonstige technische Spezifikationen,
- alle technischen Berichte mit Ergebnissen von Prüfungen,
- ein Exemplar der Betriebsanleitung der Maschine,
- ggf. Einbauerklärung und die Montageanleitung für unvollständige Maschinen,
- ggf. eine Kopie der Konformitätserklärung für in die Maschine eingebaute andere Maschinen oder Produkte,
- eine Kopie der EG-Konformitätserklärung,
- bei Serienproduktion eine Aufstellung der intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung aller gefertigten Maschinen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Auch für unvollständige Maschinen müssen in fast identischer Weise technische Unterlagen erstellt werden, deren Bestandteile in Anhang VII B festgelegt sind.

Die technischen Unterlagen sind mindestens 10 Jahre nach dem Tag der Fertigstellung der letzten Einheit aufzubewahren und innerhalb einer angemessenen Frist den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Konformitätsbewertung

Der Hersteller kann die Konformität von Maschinen mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie im „Standardfall“ in eigener Zuständigkeit durchführen. Das Verfahren ist in Anhang VIII beschrieben. Für „gefährliche Maschinen“ (Anhang IV-Maschinen) gelten bei der Konformitätsbewertung besondere Anforderungen. Dabei werden in Art. 12 zwei Fälle unterschieden:

1. Die Maschine wird komplett nach harmonisierten Normen hergestellt und diese Normen berücksichtigen **alle** relevanten grundlegenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz. In diesem Fall hat der Hersteller die Wahl zwischen folgenden drei Konformitätsbewertungsverfahren:
   - Interne Fertigungskontrolle durch den Hersteller (Anhang VIII, Nr.3),
   - EG-Baumusterprüfung (Anhang IX) durch eine Konformitätsbewertungsstelle gefolgt von einer internen Fertigungskontrolle durch den Hersteller (Anhang VIII Nr.3),
   - Umfassende Qualitätssicherung (Anhang X).

In allen anderen Fällen hat der Hersteller folgende zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

– EG-Baumusterprüfung (Anhang IX) durch eine Konformitätsbewertungsstelle gefolgt von einer internen Fertigungskontrolle durch den Hersteller (Anhang VIII Nr.3),

– Umfassende Qualitätssicherung (Anhang X).

Hinsichtlich der Konformitätsbewertung von Maschinen im Rahmen der Maßnahmen gegen elektrische Gefahren ist festzustellen, dass zwar die „technischen“ Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie gelten, die Konformitätsbewertung aber nach der Maschinenrichtlinie und nicht nach der Niederspannungsrichtlinie durchzuführen ist.

Verfahren für das Inverkehrbringen von Maschinen

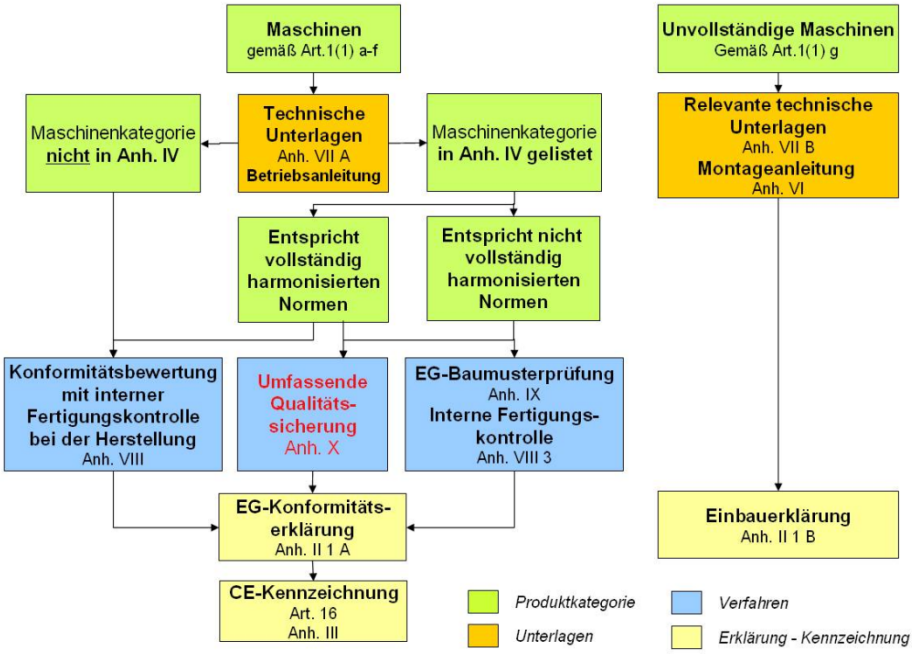

Notifizierte Stellen in Bayern

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachausschuss Bauwesen	Landsberger Str. 309 80687 München Tel. 089 8897-858
TÜV Rheinland LGA Products GmbH	Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel. 0911 655-5225
TÜV SÜD Gruppe: TÜV Industrie Service GmbH	Westendstraße 199 80686 München Tel. 089 5791-2154
TÜV Product Service GmbH	Ridlerstraße 65 80339 München Tel. 089 5008-4335
Technische Prüfstelle Dienstbier & Pix	Hundert Beete 13 91334 Hemhofen Tel. 09195 6712

Alle Notifizierten Stellen der EU sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:
http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando

Harmonisierte Normen

Sofern harmonisierte europäische Normen vorliegen, sind diese bevorzugt zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und ist im Internet abzurufen unter
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/machinery/index_en.htm
bzw. auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA)
www.baua.de.

Die harmonisierten Normen zur Maschinensicherheit werden in drei Typen eingeteilt:

Typ A-Normen *Sicherheits-Grundnormen*	**Allgemeine Gestaltungsleitsätze** z.B. DIN EN ISO 12100	
Typ B-Normen *Sicherheits-Gruppennormen*	**Typ B1** **Sicherheitsaspekte** z.B. DIN EN ISO 13857 DIN EN 349	**Typ B2** **Schutzeinrichtungen** z.B. DIN EN ISO 13850 DIN EN 953
Typ C-Normen *Sicherheits-Fachnormen oder Produktnormen*	**Konkrete Anforderungen und Schutzmaßnahmen** – Verweis auf allgemeine Regeln – Verweis auf Typ A- und Typ B-Normen – Spezifische Anforderungen z.B. DIN EN 201 Spritzgießmaschinen	

Zur Konformitätsbewertung der Maschinen werden i.d.R. Typ A- und Typ B-Normen herangezogen. Es gibt auch eine große Anzahl von Produktnormen (Typ C-Normen), die ggf. prioritär angewendet werden.

Fehlen harmonisierte Normen, können zur Präzisierung der grundlegenden Anforderungen auch zutreffende nationale Normen herangezogen werden, wenn sie auf Basis von §5 des ProdSG veröffentlicht sind (auch unter *www.baua.de* zu finden). Grundsätzlich ist die Anwendung der Normen freiwillig. Entscheidend ist, dass die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nachgewiesen wird; dies kann auch auf andere Weise als durch Anwendung von Normen erfolgen, wenn ein gleichwertiger Sicherheitsstandard angewendet wird (Prinzip der gleichen Sicherheit auf andere Weise).

EG-Konformitätserklärung/ Einbauerklärung

Mit der **EG-Konformitätserklärung** für verwendungsfertige Maschinen oder der **Einbauerklärung** für unvollständige Maschinen bestätigt der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter, dass die in Verkehr gebrachte Maschine/unvollständige Maschine allen einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht. Dies muss durch technische Unterlagen (siehe oben) nachgewiesen werden können.

Die Mindestinhalte der Erklärungen sind in Anhang IIa für die **Konformitätserklärung** und in Anhang IIb für die **Einbauerklärung festgelegt**. Neu ist die Angabe eines „Dokumentationsverantwortlichen“ (Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen), der in der EU ansässig sein muss. Die Erklärung ist jedem Produkt in der Originalsprache und ggf. zusätzlich in Übersetzung der Verwenderlandsprache beizufügen.

Betriebsanleitung/ Montageanleitung

Jeder Maschine muss eine **Betriebsanleitung** in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft oder des Mitgliedsstaats beiliegen, in dem die Maschine in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird.

Die der Maschine beiliegende Betriebsanleitung muss ggf. als „Originalbetriebsanleitung“ oder als „Übersetzung der Originalbetriebsanleitung“ gekennzeichnet sein. Im Falle einer Übersetzung in eine andere Sprache muss auch die Originalbetriebsanleitung mitgeliefert werden.

Der Inhalt der Betriebsanleitung muss nicht nur die bestimmungsgemäße Verwendung der betreffenden Maschine berücksichtigen, sondern auch jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung der Maschine.

Die Mindestinhalte der Betriebsanleitung sind im Anhang I, Kapitel 1.7.4.2 festgelegt.

Verkaufsprospekte, in denen die Maschine beschrieben wird, dürfen in Bezug auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte nicht der Betriebsanleitung widersprechen.

Jeder unvollständigen Maschine ist eine **Montageanleitung** beizufügen. In der Montageanleitung ist anzugeben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die unvollständige Maschine ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit von Personen mit anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann.

Die Montageanleitung muss in einer Sprache abgefasst sein, die vom Hersteller der vollständigen Maschine oder seinem Bevollmächtigten akzeptiert wird.

Anbringen der CE-Kennzeichnung

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

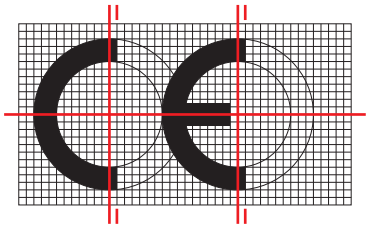

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen.

Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.

Weitere Informationen

Die Europäische Kommission hat eine Interpretationshilfe zur Maschinenrichtlinie veröffentlicht. Der Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist abzurufen unter
http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/mechanical/machinery/index_de.htm
Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern *www.een-bayern.de*

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ sowie die notifizierten Stellen stehen unterstützend zur Seite.

Wichtig!

Für Hersteller von Maschinen ist es unerlässlich, sich – über diese Kurzinformation hinaus – eingehend mit der EU-Maschinenrichtlinie und mit den jeweils zutreffenden einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu befassen.

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte	TÜV Rheinland Consulting GmbH TÜV Rheinland Consulting GmbH EU-Beratung Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel.: 0911 655-4933 Fax: 0911 655-4935 E-Mail: *edwin.schmitt@de.tuv.com* Internet: *www.tuv.com/eu-beratung*	Bundesanzeiger Verlag Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Amsterdamer Str. 192 50735 Köln Tel.: 0221 97668-0 Fax: 0221 97668-278 Nur komplette Amtsblätter
	Gesetzgebungsportal der EU: (Download kostenlos)	*http://eur-lex.europa.eu/*
	Deutsche Gesetze (Download kostenlos)	*www.gesetze-im-internet.de/*
Bezugsquellen für Normen	Beuth Verlag Am DIN-Platz 10787 Berlin Tel.: 0 30/26 01-2260 Fax: 0 30/26 01-1260 E-Mail: *info@beuth.de* Internet: *www.beuth.de*	

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
305/2011/EU	Verordnung über Bauprodukte (anzuwenden ab 1.7.2013)
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG u. 2007/47/EG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
1999/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite
http://www.stmwi.bayern.de/sevice/publikationen
des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, 80525 München.

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Christoph Pfaff
Herbert Jung
80525 München
Tel.: 089 2162-2488
Fax: 089 2162-3488
E-Mail: *eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de*

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)

Karen Tittel
Balanstraße 55–59
81541 München
Tel.: 089 5116-1425
Fax: 089 5116-81425
E-Mail: *karen.tittel@muenchen.ihk.de*

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Martin Schinke
Dr. Matthias Honnacker
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 1261-1767
Fax: 089 1261-1790
E-Mail: *martin.schinke@stmuv.bayern.de*

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)

Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: *raik.hoffmann@hwk-muenchen.de*

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Gerd Ackermann
Georg Feuchtgruber
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Tel.: 089 2192-3434
Fax: 089 2192-13434
E-Mail: *georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de*

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e. V.

Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: *info@lgad.de*

TÜV Rheinland Akademie GmbH

Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: *monika.bias@de.tuv.com*

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: *christian.priller@tuev-sued.de*

DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Ausschuss Normenpraxis (ANP) im DIN

Patricia Dind M. A.
Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030 2601-2916
Fax: 030 2601-42916
E-Mail: *patricia.dind@din.de*

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: *poststelle@stmwi.bayern.de*
Internet: *www.stmwi.bayern.de*

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand: 01/2014